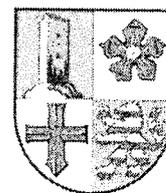


Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

An den
Hessischen Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Einheitliche Behördenrufnummer:



Postanschrift:
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Finanz- und Rechnungswesen
Herr Martin Medert
Abteilungsleiter

Durchwahl: +49 (0) 62 52 / 15 5258
Telefax: +49 (0) 62 52 / 15 5584
E-Mail: martin.medert@kreis-bergstrasse.de

Dienstgebäude:
Gräffstraße 5, Zimmer 304

Behördeninformationen:
www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 13.11.2015

Unser Zeichen: I-5/1 me

Betrifft: Hessisches Kommunalinvestitionsprogrammgesetz
- Referentenentwurf Förderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben 813/2015 vom 06.11.2015 nimmt der Kreis Bergstraße zu dem Entwurf der Förderrichtlinie wie folgt Stellung. Zunächst wird auf die Stellungnahme des Kreises vom 25.09.2015 zum Gesetzesentwurf verwiesen. Die dort geübte Kritik an der Gesetzgebung besteht uneingeschränkt fort. Da der Kreis Bergstraße keine Bundesförderung erhält, beschränkt sich diese Stellungnahme auf die Förderrichtlinie für das Landesprogramm. Die Stellungnahme kann vorbehaltlich der Rechtskraft des KIPG und eines vollständigen Entwurfs der Förderrichtlinie abgegeben werden.

Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie können die Kommunen Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und kleinere Anschaffungen (insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter) von bis zu 20 % ihres Kontingents im Landesprogramm vorrangig in Anspruch nehmen. Dies widerspricht den langfristigen Zielen des Programmes und ist mit der Darlehenslaufzeit von 30 Jahren nicht vereinbar. Deshalb sollte auf die Förderung entsprechender Maßnahmen verzichtet werden.

In Ziffer 5.1 der Richtlinie wird darauf hingewiesen, dass für die Förderung keine zentrale Notifizierung bei der EU vorgesehen ist. Die beihilferechtliche Prüfung soll in jedem Einzelfall durch die Kommune erfolgen. Die beihilferechtliche Prüfung der förderfähigen Tatbestände hat nach unserer Auffassung durch das Land, schon im Rahmen der Gesetzgebung, zu erfolgen. Lediglich die Weiterleitung der

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg	IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66	BIC: HELADEF1HEP
Sparkasse Bensheim	IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65	BIC: HELADEF1BEN
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG	IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04	BIC: GENODEF1VBD
Sparkasse Worms-Alzey-Ried	IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09	BIC: MALADE51WOR
Postbank Frankfurt	IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06	BIC: PBNKDEFF

Hinweis: falls erforderlich, kann der 8-stellige BIC der Postbank mit „XXX“ auf 11 Stellen ergänzt werden



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Fördermittel an Dritte ist von den Kommunen beihilferechtlich zu prüfen. An dieser Stelle muss unbedingt Rechtssicherheit geschaffen werden.

In Ziffer 5.5 der Richtlinie wird die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen festgelegt. Bei Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sollten dies 25 Jahre sein. Da der Grunderwerb nicht förderfähig ist, hat diese Festlegung keine Relevanz. Darüber hinaus soll die Nutzungsdauer mindestens 10 Jahre und bei geringwertigen Wirtschaftsgütern mindestens fünf Jahre betragen. Auch hier sollte im Hinblick auf die Darlehenslaufzeit von 30 Jahren eine entsprechende Nutzungsdauer vorgesehen werden. Die Förderung der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern steht im Widerspruch zu den Zielen der Förderung und dem unter Ziffer 12.2.2.2. vorgegebenen Abschreibungszeitraum. Auf die Förderung der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sollte deshalb verzichtet werden.

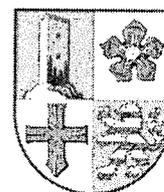
Die unter Ziffer 12.2.2.2. getroffene Regelung für die bilanzielle Darstellung der Förderung verstößt sowohl gegen die Zielsetzung, finanzschwache Kommunen zu unterstützen, als auch gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung bzw. ordnungsgemäße Bilanzierung. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb anstatt der Bildung eines Sonderpostens eine Forderung gegenüber dem Land generiert werden soll, obwohl ein Anspruch auf Förderung nicht besteht. Offensichtlich soll eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens und damit ein positiver Einfluss der Förderung auf das ordentliche Ergebnis der Kommune unbedingt vermieden werden. Demgegenüber wird jedoch durch die vorgegebene Abschreibung des durch die Förderung entstandenen Vermögens Aufwand erzeugt, welcher das ordentliche Ergebnis der Kommune belastet. Die im Rundschreiben hierzu vertretene Auffassung hierzu wird ausdrücklich unterstützt.

In Ziffer 12.2.3 wird die Weiterleitung der Förderung an Beteiligungen der Kommune geregelt. Im Hinblick auf den ab 2015 aufzustellenden Konzernabschluss sollten die Vorgaben der Förderrichtlinie auch für Beteiligungsunternehmen verpflichtend sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Medert

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107

An den
Hessischen Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Einheitliche Behördenrufnummer:



Postanschrift:
Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Finanz- und Rechnungswesen
Herr Martin Medert
Abteilungsleiter

Durchwahl: +49 (0) 62 52 / 15 5258
Telefax: +49 (0) 62 52 / 15 5584
E-Mail: martin.medert@kreis-bergstrasse.de

Dienstgebäude:
Gräffstraße 5, Zimmer 304

Behördeninformationen:
www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 25.09.2015
Unser Zeichen: I-5/1 me
Betrifft: Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben 697/2015 vom 23.09.2015 nimmt der Kreis Bergstraße wie folgt Stellung.

Im Grundsatz werden die Initiativen des Bundes und des Landes zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Kommunen vom Landkreis Bergstraße begrüßt. Ob mit dem zur Verfügung stehenden Volumen jedoch die Finanzschwäche der betroffenen Kommunen beseitigt und die Investitionstätigkeit der kommunalen Ebene insgesamt dauerhaft angeregt werden kann, muss jedoch bezweifelt werden. Der beim Landkreis Bergstraße vorhandenen Investitionsstau lässt sich mit der vorgesehenen Förderung von rd. 7,4 Mio. €, einschließlich eines kommunalen Anteils von rd. 1,5 Mio. €, nicht beseitigen. Allein das für 2016 geplante Investitionsvolumen im Schulbereich überschreitet die vorgenannten Fördermittel um mehr als 100 %. Insofern sind die Volumina dieser Förderungen des Bundes und des Landes für diese Zwecke zu gering ausgefallen.

Während es sich bei der Bundesförderung um einen direkten Zuschuss handelt, basiert die Landesförderung auf Darlehen, welche die WIBank den Kommunen u.a. gewährt. Schuldner dieser Darlehen, mit einer Laufzeit von 30 Jahren, sind die Kommunen und die anderen Antragsteller. Tilgung und Zinsen sind während der 30 Jahre durch das Land und die Antragsteller zu leisten. Im Rahmen der Generationengerechtigkeit dürften damit nur Investitionen mit einer Lebensdauer von mindestens 30 Jahren finanziert werden. Demgegenüber lässt die geplante Landesförderung sogar die Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen im Aufwandsbereich zu.

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg	IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66	BIC: HELADEF1HEP
Sparkasse Bensheim	IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65	BIC: HELADEF1BEN
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG	IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04	BIC: GENODEF1VBD
Sparkasse Worms-Alzey-Ried	IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09	BIC: MALADE51WOR
Postbank Frankfurt	IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06	BIC: PBNKDEFF

Hinweis: falls erforderlich, kann der 8-stellige BIC der Postbank mit „XXX“ auf 11 Stellen ergänzt werden



Aufgrund der vom Land gewählten Kriterien zur Feststellung der Finanzschwäche der Kommunen erhält der Kreis Bergstraße keine Mittel aus der Bundesförderung. Demgegenüber erhalten Kommunen die Bundesförderung, welche die Kriterien für die Hilfen aus dem Kommunalen Schutzschirm nicht erfüllen. Insofern bestehen Zweifel, ob die Kriterien für die Identifikation finanzschwacher Kommunen richtig ausgewählt wurden.

Hinsichtlich des Förderzeitraums empfehlen wir eine Anpassung des § 4 Abs. 5 Hessisches Kommunalinvestitionsprogrammgesetz an den § 5 Abs. 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes.

Es muss sichergestellt werden, dass die Kommunen die Fördermittel an ihre Beteiligungsunternehmen weiterleiten können, wenn diese mit der Wahrnehmung der förderfähigen Aufgaben betraut wurden.

Bei den vom HMdF zu erlassenden Förderrichtlinien sollte auf Vorgaben für die Veranschlagung, die Buchung und bilanzielle Darstellung der Förderungen verzichtet werden. Unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Grundsätze sollte dies, entsprechend den individuellen Erfordernissen, den betroffenen Kommunen überlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Medert